

175. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stroot“

Aufgrund der §§ 5, 17 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) sowie der §§ 11, 13 und 17 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in der Gemeinde Friedeburg werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt in der Gemarkung Friedeburg — Flur 6 — die Flurstücke

211/91 in Größe von	0,6346 ha	5170, 8418
92 in Größe von	0,1444 ha	10 213
80 in Größe von	19,6017 ha	8012, 8013 + 8016
104 in Größe von	0,0146 ha	
insgesamt	20,3953 ha	

(3) Das Landschaftsschutzgebiet „Stroot“ ist in der beim Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen.

§ 2

(1) In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

§ 3

(1) Verboten ist insbesondere:

- Die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden,
- unbefugt Feuer anzumachen,
- Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuerwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
- Kraftfahrzeuge zu waschen,
- wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
- freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Wittmund als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Wittmund als untere Naturschutzbehörde

- die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist;
- die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwagen,
- das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
- die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gem. § 2 der Verordnung über das Zeltens vom 19. 4. 1960 (Nds. GVBl. Nr. 8 vom 22. 4. 1960),
- die Anlage von Schuttabladeplätzen,
- die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art, ausgenommen Fernspregleitungen und Elt-Leitungen unter 15 kV,

g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,

- die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke,
- die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen.
- die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art.

(2) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Anwendung oder dem Ausgleich der in § 2 Abs. 1 genannten Schädigungen dienen.

(3) Die Zustimmung ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
- die ordnungsmäßige Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und Gewässer,
- die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf des betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

§ 6

(1) Veränderungen der Nutzungsart, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, sind dem Landkreis Wittmund als unterer Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Naturschutzbehörde die Veränderung nicht binnen vier Wochen nach Eingang der Anzeige untersagt hat. Die Naturschutzbehörde ist befugt, die Veränderung zu untersagen, wenn sie eine der in § 2 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Veränderung für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist.

(2) Absatz 1 findet auch Anwendung auf landwirtschaftliche Bauten, die außerhalb der Hofstelle errichtet werden sollen.

§ 7

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahme durchgeführt hat oder des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 8

Das Landschaftsschutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch die Aufstellung eines Schildes (auf

der Spitze stehendes grünumrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Landschaftsschutzgebiet“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 9

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen und Kosten der Naturschutzbehörde zu beseitigen.

§ 10

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der DVO zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft, soweit nicht

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich in Kraft.

Die Landschaftsschutzverordnung vom 21. 4. 1941 tritt bezüglich der Flurstücke 80 und 104 Flur 6 der Gemarkung Friedeburg außer Kraft.

Aurich, den 22. Oktober 1965

Der Regierungspräsident
als höhere Naturschutzbehörde